

follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift
Januar 2024

Editorial

RÜCKGRAT UND STIL HABEN



«Böse müssen die Menschen gar nicht sein, es genügt, dass sie kein Rückgrat haben» James Baldwin, «The Fire Next Time»

«Du hast kein Rückgrat!» – So etwas möchte niemand über sich hören. Anatomisch ist das natürlich Unsinn. Jeder Mensch hat eine Wirbelsäule und ein Rückgrat. Sonst könnten wir nicht aufrecht stehen oder gehen. Doch genau darin steckt die symbolische Bedeutung des Begriffs: Wer Rückgrat hat, beweist **Haltung**. So jemand bleibt standhaft, aufrecht und aufrichtig. So jemand knickt eben nicht beim kleinsten Widerstand oder Widerspruch ein. Diesen Menschen stimmen wir vielleicht nicht immer zu – zollen ihnen aber mindestens Respekt.

Stil haben, das möchten viele. Namentlich Jugendliche und junge Erwachsene eifern Influencerinnen und Influencern nach, die stilprägend sind. Sie tun dies um den Preis ihres eigenen Stils. Auch Stil ist Ausdruck von **Haltung**. Haltung gründet in einer verbindlichen Werthaltung und einer gesunden Selbstsicherheit. Stil meint dann, dass jemand etwas in einer Art tut, die **Selbstsicherheit**, Gradlinigkeit und Anstand ausdrückt.

«Charakter ist das, was vom Menschen übrigbleibt, wenn es unbequem wird». Sprüche wie dieser zeigen, dass es wichtig ist, Rückgrat zu haben und zu zeigen. Nicht nur, weil sich solche Menschen die eigene Selbstachtung erhalten und sich den Respekt der anderen verdienen. Nur wer Rückgrat hat, kann letztlich eigene Ziele umsetzen und auch durchsetzen. Dinge, Werte und Bedürfnisse, die uns selbst wichtig sind und die deshalb einen **klaren Standpunkt** verdienen. Dahinter steckt die Fähigkeit, auch mal Nein sagen zu können, Widerstände zu überwinden, Selbstbehauptung zu dokumentieren. Aus Sicht von Psychologen zählen diese Charakterzüge zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren überhaupt – mehr noch als Intelligenz.

weiter auf Seite 2

Editorial	1
Fachartikel Steuerrecht	2
Steuerthemen kurz und knackig	
Querbeet	5
Telearbeit	6
Auswirkung der Sozialversicherungen	
Zwischendividende nach neuem Aktienrecht	7
Instrument der Zwischendividende	
Mehrwertsteuer	8
MWST-Satzänderung per 01.01.2024 und Ausblick Teilrevision	
Berufseinblick	10
Vorstellen Beruf Treuhänder	
Geschäftsausflug 2023	12
Tierisch schön, fliegen wie ein Vogel	
Wechsel auf Stufe Mandatsleitung	14
Unser Partner «Munotverein Schaffhausen» stellt sich vor	15
Munotverein erweckt Munot zum Leben	
Pinnwand	16

Fachartikel Steuerrecht

STEUERTHEMEN
KURZ UND
KNACKIG

Rückgrat zu beweisen, soll nicht heissen, dass Sie ungefiltert (und womöglich beleidigend) Ihre Meinung hinausposaunen und auch dann noch daran festhalten, wenn gute Argumente längst dagegensprechen. Das ist Starrsinn oder gar Dummheit und keine Haltung. Zumal es immer wieder Situationen gibt, in denen diplomatisches Geschick mehr gefragt ist als dokumentierte Stärke.

Wer taktvoll auftritt, vermeidet es, andere zu beschämen oder ihre Würde zu verletzen. Schon nur deshalb sind die meisten sozialen Medien stillos. Instagram und Co. sind zu Medien der Beschämung und Verantwortungslosigkeit geworden. In ihnen werden zunehmend Menschen blossgestellt, beschuldigt, nicht ernst genommen und vorverurteilt. Das ist schlechter Kommunikationsstil, überhaupt schlechter Stil – und lässt sich vermeiden, was aber eben eines verlangt: eine **verlässliche Haltung**. Wer Stil hat, verletzt nicht!

Und so wünschen wir Ihnen eine verletzungs-freie Lektüre unserer jährlichen Zeitschrift und hoffen, Sie mit unserem Stil zu überzeugen, auch wenn unsere Wirbelsäulen durch das viele Sitzen stark belastet bleiben.



Daniel Fehr



Tobias Ehrensberger

Die Steuerlandschaft ist dynamisch und stetig im Fluss. Steuergesetze werden regelmässig angepasst, um den sich ändernden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Dies kann für Unternehmen und Einzelpersonen eine Herausforderung darstellen, um den Überblick zu behalten. In unserem Bestreben, unsere Kunden stets auf dem Laufenden zu halten, möchten wir Sie auf zwei wichtige Neuerungen aufmerksam machen.

Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Schaffhausen (Einführung mehrstufiger Gewinnsteuertarif)

Um dem internationalen Steuerwettbewerb und das damit zusammenhängende «Race to the Bottom» der Gewinnsteuersätze einzudämmen, hat die OECD und die G20 ein Projekt lanciert, welches aus zwei Säulen besteht. Die erste Säule betrifft die Besteuerung im Marktstaat¹ und die zweite Säule die Einführung einer Mindestbesteuerung von 15 % für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. Euro. Aufgrund dessen, dass die Schweiz bzw. diverse Kantone – so auch der Kanton Schaffhausen – Gewinnsteuersätze von unter 15 % vorsahen, musste der Bundesrat reagieren. Die per 1. Januar 2024 in Kraft tretende Mindestbesteuerungsverordnung² regelt die schweizerische³ Ergänzungssteuer⁴. Bei der Ergänzungssteuer handelt es sich um eine zusätzliche direkte Bundessteuer, für deren Vollzug die Kantone verantwortlich sind⁵. Für die Berechnung der effektiven Steuerbelastung⁶ massgeblich sind die konsolidierten Geschäftsergebnisse aller in der Schweiz ansässigen Konzerneinheiten⁷. Für die Veranlagung ist jeweils der Kanton zuständig, in welchem die oberste inländische Geschäftseinheit ansässig ist.⁸

Als Alternative zur Ergänzungssteuer können die Kantone ihre Gewinnsteuersätze erhöhen, damit die Steuerbelastung im Kanton über 15 % steigt⁹. Durch eine pauschale Steuersatzerhöhung sind jedoch auch die kleineren und mittelgrossen Unternehmen betroffen, welche weniger als 750 Mio. Jahresumsatz erwirtschaften.

Um dies zu verhindern, hat der Kanton Schaffhausen bzw. der Regierungsrat eine Teilrevision des Kantonalen Steuergesetzes verabschiedet¹⁰, welche ab 5 Mio. Jahresgewinn einen mehrstufigen Gewinnsteuertarif vorsieht. Damit soll sichergestellt werden, dass die überwiegende Mehrheit der im Kanton Schaffhausen ansässigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften keine Mehrbelastung erfahren¹¹.

¹ Mit der Säule 1 sollen Marktstaaten einen höheren Anteil des Gewinns grosser Unternehmensgruppen besteuern dürfen.
² MindStV.
³ Qualifying Domestic Minimum Top-up Tax (QDMTT).
⁴ Der Bundesrat hat an seiner Sitzung am 22. Dezember 2023 beschlossen, vorerst auf die Einführung der Internationalen Ergänzungssteuer (Income Inclusion Rule und Undertaxed Payments Rule (UTPR) zu verzichten.
⁵ Vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 24. Mai 2023, S. 6.
⁶ Effective Tax Rate (ETR).
⁷ Sog. länderweises Blending (jurisdictional blending).
⁸ Sog. One-Stop-Shop; Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 24. Mai 2023, S.7
⁹ Somit entfällt die Notwendigkeit der Erhebung der Ergänzungssteuer.
¹⁰ Vgl. <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Behrde/Regierung/Staatskanzlei-13281895-DE.html> [abgerufen am 19.9.2023]; in Kraft per 1. Januar 2024.
¹¹ Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung) vom 8. August 2023, S. 5, sollen damit 98.5 % der im Kanton Schaffhausen ansässigen juristischen Personen aufgrund des mehrstufigen Gewinnsteuertarifs nicht stärker belastet werden.
¹² Diese Steuersatzsenkung wurde bereits im Zuge der Umsetzung der STAF-Vorlage beschlossen (gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung) vom 8. August 2023, S. 10).

Art. 241 (neu) Gewinnsteuersatz nach Art. 75 Abs. 1

¹ Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung beträgt der Gewinnsteuersatz der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften für die Kantons- und Gemeindesteuern: 3,95 Prozent auf den ersten 5 Mio. CHF des Reingewinns; 5,30 Prozent auf den weiteren 10 Mio. CHF des Reingewinns. Für Reingewinne über 15 Mio. CHF beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

Art. 75 Abs. 1 (gültig ab 1. Januar 2025¹²)

¹ Der Gewinnsteuersatz der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften für die Kantons- und Gemeindesteuern beträgt: 2,7 Prozent auf den ersten 5 Mio. CHF des Reingewinns; 5,925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. CHF des Reingewinns. Für Reingewinne über 15 Mio. CHF beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent. Die Steuerbelastung der Direkten Bundessteuer verbleibt bei 8.5 % linear.

Somit liegt die effektive Steuerbelastung (nach Abzug des Steueraufwandes) bei Gewinnen von über 15 Mio. Franken bei 15.05 %.

Berechnungsbeispiel (ab 1.1.2025) Reingewinn 20 Mio					
		Steuersatz	Steuerfuss*		
1 - 5'000'000	5'000'000	2.700 %	190.0 %	5.13000 %	256'500.00
5'000'001 - 15'000'000	10'000'000	5.925 %	190.0 %	11.25750 %	1'125'750.00
> 15'000'000	5'000'000	4.850 %	190.0 %	9.21500 %	460'750.00
	20'000'000	8.500 %	-	8.50 %	1'700'000.00
					3'543'000.00
					17.72 %
Gewinn vor Steuer	23'543'000.00				
Steueraufwand	3'543'000.00				
Effective Tax Rate (ETR)	15.05 %				

* Kanton 97% und Gemeinde 93 %

Diverse Kurzinfos

«QUERBEET»



Bundesgerichtsurteil 9C_677/2021 vom 23. Februar 2023 (BGE 149 II 27ff.): Praxisänderung in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten bei Sanierungen von Liegenschaften

Das Bundesgericht hat mit seinem Leiturteil¹³ vom 23. Februar 2023 seine Praxis bezüglich des sog. wirtschaftlichen Neubaus geändert. Bis anhin wurden die Kosten, welche bei umfassenden Sanierungen, Umbauten oder Erweiterungen von Liegenschaften im Privatvermögen angefallen sind, nicht zum Abzug zugelassen. Dies mit der Begründung, dass wirtschaftlich betrachtet ein Neubau bzw. Teilneubau vorliegt und die Investitionen somit Anlagekosten darstellen.

Das Bundesgericht kam zu dem Schluss, dass die Praxis zum wirtschaftlichen Neubau nicht aufrechterhalten werden kann, da der Gesetzgeber die wirtschaftliche Betrachtungsweise zugunsten einer objekttechnischen Betrachtungsweise ändern wollte¹⁴.

Das Gericht stellte fest, dass für alle Arbeiten an einer (neu erworbenen) Liegenschaft individuell geprüft werden muss, ob sie darauf abzielen, den früheren Zustand der Liegenschaft wiederherzustellen und somit werterhaltend sind.

Die Beurteilung, ob eine steuerlich abziehbare werterhaltende Investition vorliegt, erfolgt somit nach objekttechnischen Kriterien. Es muss einzelfallbezogen, z.B. anhand der Bauabrechnung, geprüft werden, ob die instand gehaltene oder ersetzte Installation funktional betrachtet zu einer qualitativen Verbesserung führt.

Aufgrund der Beweislastverteilung im Steuerrecht ist es wichtig, dass man gut dokumentiert ist. Dabei helfen z.B. Fotos, welche den Sachverhalt vor dem Umbau dokumentieren. Immer dann, wenn darauf ersichtlich bzw. nachgewiesen ist, dass sanierungsbedürftige Installationen oder Gebäudebestandteile ersetzt wurden, kann grundsätzlich von einem werterhaltenden Aufwand ausgegangen werden. Bei der umfassenden Sanierung einer Liegenschaft sind der Zustand und die Ausstattung vor und nach dem Umbau nachzuweisen. Dazu gehören z. B. eine Kopie der Gesamtkostenabrechnung nach Baukostenplan, Kopien der einzelnen Rechnungen, die Kopie des Baugesuchs, des Bauplans, des Baubeschriebs sowie allfällige Vorher/nachher-Fotos¹⁵.

Inkrafttreten Reform AHV21

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die AHV-Reform (AHV21) angenommen, die zwei wichtige Bestandteile beinhaltet: zum einen die Erhöhung des Frauenrenteneintrittsalters auf 65 Jahre und zum anderen die Erhöhung der MWST-Sätze. Die Reform beinhaltet auch Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration, Flexibilisierung des Renteneintrittsalters und Anreize zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit. Die Massnahmen sind rechtlich miteinander verknüpft und können nur gemeinsam in Kraft treten. Die MWST-Satzerhöhungen sind indes ebenfalls erforderlich, um das bestehende Defizit in der Vorsorge zu decken. Die per 1. Januar 2024 neu geltenden MWST-Sätze sind im separaten Artikel ersichtlich.

Reform der beruflichen Vorsorge

Im Jahr 2024 darf sich das Stimmvolk mit einer weiteren Reform der Altersvorsorge, dieses Mal betreffend die 2. Säule, auseinandersetzen. Kernelement der geplanten Reform ist die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6.8 Prozent auf 6.0 Prozent sowie die gleichzeitige Anpassung der Altersgutschriften sowie des Koordinationabzuges. Für die Übergangsgeneration sind auch hier Kompensationsmassnahmen vorgesehen.

Abzug gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a 2024

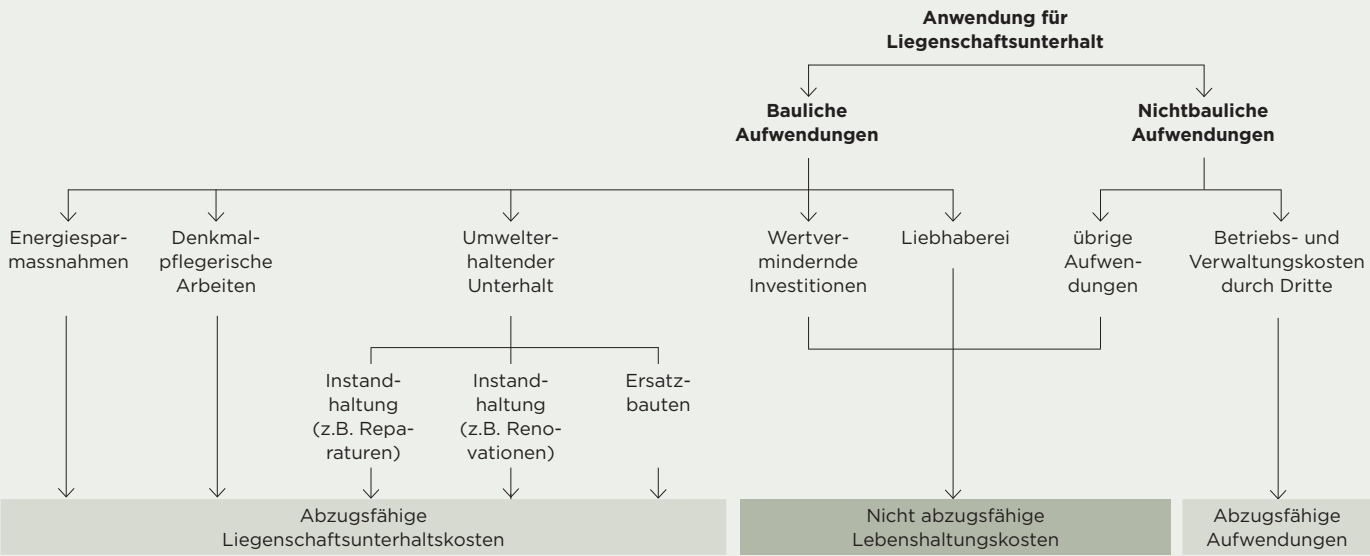
Die steuerlich akzeptierten Maximalabzüge bleiben unverändert. Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss dürfen weiterhin maximal CHF 7'056 steuerbegünstigt einzahlen. Erwerbstätige ohne Pensionskassenanschluss können 20 % des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber CHF 35'280 einzahlen.

Anzahl, Volumen und Rückzahlungen der Covid-19-Kredite

Insgesamt wurden 136'730 Covid-19-Kreditvereinbarungen gewährt mit einem Volumen von knapp 14 Milliarden Franken. Zusätzlich wurden noch Plus-Kredite (Anteil über CHF 500'000) in der Höhe von rund 3 Milliarden gesprochen. Von dieser rund 17 Milliarden Franken zugeteilter Kreditsumme wurden bis Dezember 2023 rund 10 Milliarden wieder zurückbezahlt.

Per Dezember 2023 mussten 77 Millionen der gewährten Darlehen definitiv als uneinbringliche Forderungen abgeschrieben werden. Die vom Bund angesetzte Rückstellung für die potenziellen Verluste des gesamten Kreditprogramms belief sich Ende 2022 auf 1.1 Milliarden.

Unterscheidung abzugsfähige und nicht abzugsfähige Liegenschaftskosten:



Grafik von Ombeline Hirschier/Olivier Margraf, Abzugsfähigkeit des Gartenunterhalts, StR 9/2023, S. 651

¹³ Publiziert unter BGE 149 II 27ff.; es kann von einem regelrechten «Paukenslag» gesprochen werden (Stefan Oesterheld/Andrea Opel, Aus der Rechtsprechung, Rechtsprechung im Steuerrecht, Jahr 2023/2, FStR 2023/2, S. 155).

¹⁴ Mit Abschaffung der sog. «Dumont-Praxis» per 1. Januar 2010 wurde Art. 32 Abs. 2 DBG dahingehend angepasst, dass auch bei neu erworbenen Liegenschaften die Kosten der Instandstellung einkommensmindernd berücksichtigt werden können (vgl. Sirgit Meier/Jennifer Herren, Kosten bei Sanierung einer Wohnliegenschaft, StR 9/2023, S. 661; Martin Kocher/Diego Anzante, Von «Dumont» zum wirtschaftlichen Neubau, StR 10/2020, S. 722).

¹⁵ Vgl. Sirgit Meier/Jennifer Herren, Kosten bei Sanierung einer Wohnliegenschaft, StR 9/2023, S. 664f.

Telearbeit

AUSWIRKUNG DER SOZIALVERSICHERUNGEN BEI DER TELEARBEIT (= HOMEOFFICE)



Maria Preisig

Es kommt immer wieder die Frage auf, wie die Regelungen bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit im Homeoffice aussehen. Ab dem 1. Juli 2023 gibt es eine neue multinationale Rahmenvereinbarung. Nachfolgende Ausführungen betreffen nur die Sozialversicherungen und nicht das Steuerrecht, welches separate Regelungen kennt.

Weitergehende Informationen finden sich unter: [Auswirkungen von Telearbeit/Homeoffice auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext \(admin.ch\)](#)

Grenzüberschreitende Telearbeit

Die Schweiz und diverse Staaten innerhalb der EU und der EFTA haben eine neue Vereinbarung namens **Multilaterales Framework Agreement MFA** unterzeichnet. Dieses soll sowohl Arbeitgebenden als auch Arbeitnehmenden grenzüberschreitende Homeoffice-Arbeiten erleichtern und die Versicherungsunterstellung im Bereich Sozialversicherungen klar definieren.

Bei der Telearbeit ist der Beschäftigungsort derjenige Ort, an welchem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird (-> dort, wo sich die Person physisch befindet).

Voraussetzungen

Für Personen, die in demjenigen Staat angestellt sind, in welchem sich auch der Sitz des Arbeitgebers befindet, und weniger als **50 %** der Tätigkeit im (ausländischen) Wohnsitzstaat leisten, verbleibt die Zuständigkeit der Sozialversicherungen im Staat des Arbeitgebersitzes. Somit dürfen maximal 49.9 % der Arbeitsleistungen mittels Informatikmitteln im Wohnsitzstaat ausgeübt werden, damit die Versicherungsunterstellung nicht in diesen wechselt.

Damit die Regelungen anwendbar sind, müssen sowohl der Wohnsitzstaat als auch der Staat des Sitzes des Arbeitgebers das «Framework Agreement» unterzeichnet haben. Ebenso gilt die Vereinbarung nur für Personen, für welche auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen gilt. Es umfasst alle Personengruppen in einer grenzüberschreitenden Telearbeit und ist nicht nur auf Grenzgänger beschränkt. Selbständigerwerbende sind aber explizit ausgeschlossen im neuen Framework Agreement.

Umsetzung der Telearbeit

Damit die Vereinbarung angewendet werden kann, ist pro Mitarbeiter ein Antrag zu stellen. Es fordert das Einverständnis des Arbeitgebers sowie des Mitarbeiters. Der Antrag ist im Sitzstaat des Arbeitgebenden zu stellen. Den Antrag stellt man im Informatiksystem ALPS. Ab dem 1. Juli 2023 steht ein neuer Geschäftsfall «grenzüberschreitende Telearbeit» zur Verfügung. Genehmigt der ausländische Sozialversicherungsträger den Antrag, wird automatisch die Bescheinigung A1 generiert und der Fall ist abgeschlossen. Die Bescheinigung A1 ist auf 3 Jahre beschränkt und ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Antrags gültig, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2023. Diese Bescheinigung kann man aber auch bis zu drei Monate rückwirkend beantragen. Im Rahmen der Übergangsregelung ist zudem für Anträge, welche bis zum 30. Juni 2024 eingereicht werden, eine rückwirkende Ausstellung per 1. Juli 2023 möglich.

Zwischendividende nach neuem Aktienrecht

INSTRUMENT DER ZWISCHENDIVIDENDE



Fabian Scherle

Bis zur aktuellen Aktienrechtsreform wurde grösstenteils die Ansicht vertreten, dass die Ausrichtung einer Zwischendividende unzulässig ist. Das bisherige Aktienrecht enthielt auch keine Bestimmungen zur Zwischendividende (die auch als Interimsdividende bezeichnet wird). Unter einer solchen Zwischendividende versteht man eine Dividende, die aus dem Geschäftserfolg des laufenden Jahres ausgeschüttet wird. Da in der Praxis das Bedürfnis zur Ausschüttung einer Interimsdividende immer mehr auftrat, wurde mit der aktuellen Aktienrechtsrevision mittels Schaffung einer rechtlichen Grundlage diese Möglichkeit geschaffen.

Das neue Aktienrecht regelt in Artikel 675a OR, dass Zwischendividenden ausgeschüttet werden können. Eine statutarische Grundlage ist dazu nicht notwendig. Weil Zwischendividenden aber die Gefahr bergen, dass der Gesellschaft Mittel entzogen werden, obwohl das operative Geschäft bereits schlecht läuft oder die Liquidität dies gar nicht zulässt, muss vorab ein Zwischenabschluss erstellt werden. Die Generalversammlung kann gestützt auf den vom Verwaltungsrat erstellten Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Diese unübertragbare Befugnis der Generalversammlung wurde neu – nebst der Genehmigung des Zwischenabschlusses durch die Generalversammlung – in Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR eingeführt. Damit hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende geschaffen.

Die gesetzliche Grundlage für den hierfür erforderlichen Zwischenabschluss wird in Art. 960f OR geregelt. Demnach ist ein Zwischenabschluss nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Das Gesetz lässt allerdings gewisse Vereinfachungen oder Verkürzungen zu, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht.

Bei der Festsetzung der Zwischendividende sind sodann vorab die Zuweisungen an die gesetzlichen und freiwilligen Reserven vorzunehmen (Art. 675 Abs. 3 i.V.m. Art. 671 ff. OR). Der Zwischenabschluss muss vor dem Beschluss der Generalversammlung von der Revisionsstelle geprüft werden, ansonsten ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig (Art. 675a Abs. 2 f. i.V.m. Art. 731 OR). Die Sorgfaltspflicht verbietet es dem Verwaltungsrat zudem, der Generalversammlung eine Dividende vorzuschlagen, wenn dies die erforderliche Liquidität der Gesellschaft gefährden könnte.

Die Revisionsstelle prüft den Zwischenabschluss sowie den Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung betreffend die Verwendung des Zwischengewinns und die Zuweisung an die Reserven. Die Prüfungspflicht kann jedoch entfallen, falls gewisse spezifische Kriterien erfüllt sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die neue Aktienrechtsreform mit der Zwischendividende ein neues Instrument geschaffen hat, welches jedoch die Komplexität und den administrativen Aufwand erhöht und zusätzliche Pflichten mit sich bringt.

Gerne sind wir für Sie da, falls Sie Fragen zur Zwischendividende haben oder falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

Mehrwertsteuer

MWST-SATZÄNDERUNG PER 01.01.2024
UND AUSBLICK TEILREVISION



Patrik Schweizer

Als Folge der Abstimmung vom 25. September 2022 über den «Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV» wird nun der MWST-Normalsatz auf 8.1 % angehoben, der Sondersatz steigt auf 3.8 % und für den reduzierten Satz werden neu 2.6 % gelten.

Neue Sätze und Limiten

Ab dem 1. Januar 2024 wird die Mehrwertsteuer angehoben. Die MWST-Sätze ändern sich wie folgt:

	Alt	Neu
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %

Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze, und dies wie folgt:

Saldosteuersatz alt 1. Januar bis 31. Dezember 2023	Saldosteuersatz neu ab 1. Januar 2024
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	3.0 %
3.5 %	3.7 %
4.3 %	4.5 %
5.1 %	5.3 %
5.9 %	6.2 %
6.5 %	6.8 %

Alte Limite vom 01.01. bis 31.12.2023	Neue Limite ab 1. Januar 2024
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'005'000
CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 103'000
CHF 103'000	CHF 108'000

Ein Wechsel zwischen effektiver und Saldosteuersatzmethode wie auch bei der Pauschalsteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn auch die Wartefristen eingehalten werden.

Beim **Bezug von Urprodukten** darf die Vorsteuer zum neuen (reduzierten) Steuersatz berechnet werden.

Der Vorsteuerabzug kann auf Bezügen bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern oder Milchsammelstellen ab dem 1. Januar 2024 mit 2,6 % des in Rechnung gestellten Betrages (100 %) berechnet werden.

Auch neu ab dem 1. Januar 2024 betragen der **Verzugszinssatz** und der Vergütungzinssatz auf Rückerstattungen aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus neu 4,75 % (bisher jeweils 4 %). Auf freiwilligen Vorauszahlungen bei der Mehrwertsteuer wird kein Vergütungszins ausgerichtet.

Teilrevision MWST Ausblick
(in Kraft ab 01.01.2025 erwartet)

Das Parlament hat in seiner Sommersession die Teilrevision des MWSTG verabschiedet. Schwerpunkt der Teilrevision ist die sog. Plattformbesteuerung nach dem Vorbild der EU.

Zukünftig sollen die Versandhandelsplattformen alle Warenlieferungen in die Schweiz deklarieren und versteuern. Zur Durchsetzung der neuen Regeln kann die Eidgenössische Steuerverwaltung zusätzlich administrative Massnahmen verfügen, wenn sich Versandhandelsplattformen oder -unternehmen zu Unrecht nicht registriert haben oder ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht nachkommen. Konkret kann ein Einfuhrverbot für Lieferungen und als letzte Massnahme sogar die Vernichtung der Gegenstände anlässlich des Grenzübertritts angeordnet werden. Zudem können die Namen der Unternehmen veröffentlicht werden, gegen die solche Massnahmen angeordnet wurden. Zusätzlich wird für alle Online-Plattformen eine Informationspflicht über Käufer und Verkäufer eingeführt.

Es wurden aber noch diverse weitere stark branchenbezogene Änderungen vorgenommen, zum Teil wurden diese Änderungen erst in den parlamentarischen Beratungen aufgenommen und sind in der Botschaft des Bundesrates nicht zu finden. Nachfolgend soll eine Übersicht über diese diversen kleinen Änderungen erfolgen:

- Kleinunternehmen mit einem jährlichen Umsatz bis CHF 5.005 Mio. können ihre Umsätze auf Antrag jährlich deklarieren. Sie müssen aber unterjährige Steuerabschlagszahlungen leisten.
- Reisebüros müssen ihre weiterverkauften Reiseleistungen auch nicht mehr versteuern. Diese gelten als von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Für inländische Anbieter besteht die Möglichkeit zur Option.

- Einzelne Mehrwertsteuerausnahmen im Gesundheitswesen werden erweitert und in der praktischen Anwendung klargestellt. So werden medizinische Leistungen, welche von Ambulatorien und Tageskliniken erbracht werden, neu von der Steuerausnahme erfasst. Auch Managed-Care-Leistungen im Zusammenhang mit Heilbehandlungen inklusive die dazugehörigen, rein administrativen Leistungselemente werden von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Auch die Anforderungen an das von der Mehrwertsteuer ausgenommene Zurverfügungstellen von Personal nichtgewinnstrebigter Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung werden erleichtert.
- Streamingleistungen (Kultur-, Kunst-, Unterrichts-, Sport-, Unterhaltungs- oder Wissenschaftsbereich) gelten neu als am Ort des Empfängers erbracht.
- Von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel gelten mehrwertsteuerlich als Subvention, wenn sie als solche bezeichnet werden.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind selbstverständlich bei allen MWST-Themen gerne für Sie da.



Berufseinblick

VORSTELLEN BERUF TREUHÄNDER



Marc Inhelder

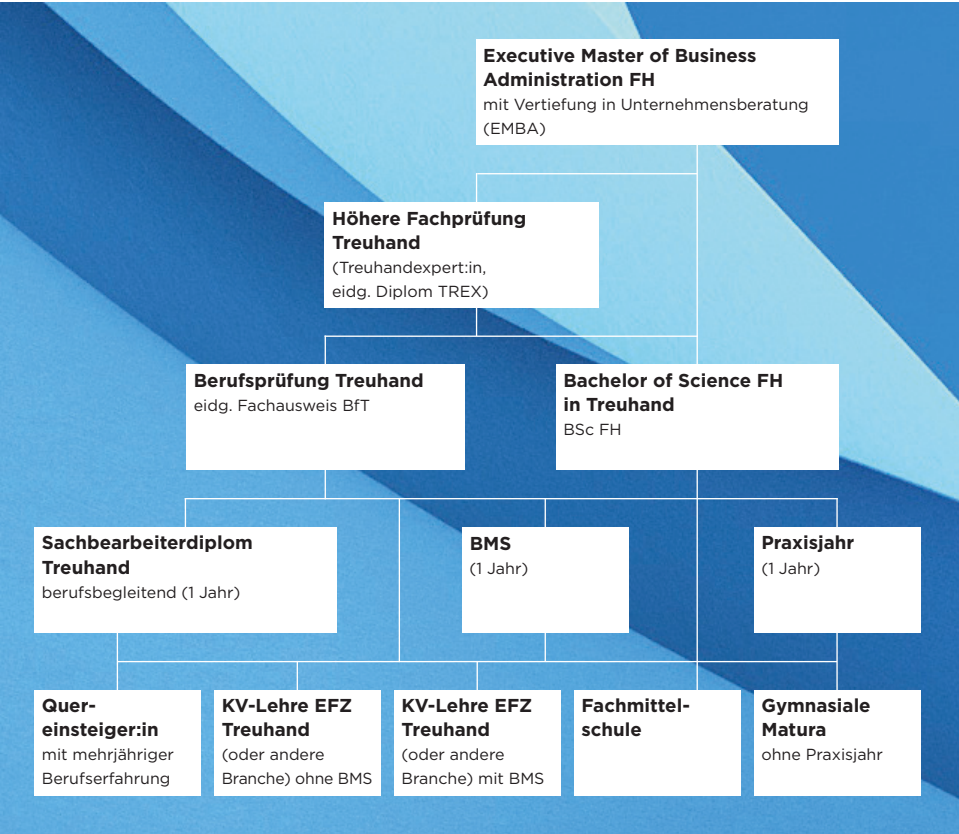
Treuhand ist wie die sozialen Medien, alle brauchen es

An was denkst du, wenn du den Begriff «Treuhand» hörst? Zugegeben, wahrscheinlich nicht an Instagram und Co. Viele verbinden den Beruf des Treuhänders mit trockener Büroarbeit und sehr viel Papierkram. Aber: Die **Story** ist vielseitiger, als du denkst! Ein Treuhänder begleitet eine Firma von der Gründung bis zum IPO (Börsengang) – das ist, wie wenn du einen Instagram Account eröffnest und eines Tages Geld erhältst, weil du für ein Produkt Werbung machst – ein klassisches Influencer-Geschäft. Damit alle Beurkundungen und Geldtransaktionen rechtlich korrekt erfolgen, ist jede Firma auf einen zuverlässigen Treuhänder angewiesen. Nutz deine Chance und erhalte deinen persönlichen, **blauen Treuhand-Haken!** Übrigens: Auch Influencer sind auf Treuhänder angewiesen, weil sie ihre Werbeeinnahmen versteuern müssen und das Ausfüllen ihrer Steuererklärung am besten einem Treuhänder überlassen. Du siehst also, der Treuhand-Kreislauf ist grösser, als man denkt!

Warum ein Treuhänder das Gegenteil von einem NPC ist

«NPC» ist eines der beliebtesten deutschen Jugendwörter des Jahres 2023 und bedeutet «Non-Playable-Character». Der Begriff wird verwendet, um jemanden zu beschreiben, der nicht eigenständig denkt, unbedeutend ist und sinnlose Handlungen ausführt. Und warum ist jetzt ein Treuhänder das Gegenteil von einem NPC?

Treuhand sind die unsichtbaren Helden in der Welt der Finanzen und des Vermögensmanagements. Ihre Arbeit sorgt für finanzielle Stabilität und Sicherheit für Einzelpersonen, Familien und Unternehmen. Ihre Verantwortung reicht weit über das Hintergrundmanagement von Vermögenswerten hinaus und erstreckt sich auf die Gewährleistung von Vertrauen und Integrität in der Finanzwelt. In einer Zeit, in der finanzielle Komplexität zunimmt, sind Treuhänder unverzichtbar. Doch was für Arbeiten führt ein Treuhänder konkret aus?



Simon Fehr, Mandatsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung bei Mannhart & Fehr, beschreibt den Job des Treuhänders in folgenden Worten: «Verantwortung zu tragen und unsere Kunden bei wichtigen Entscheidungen unterstützen zu dürfen, bereitet mir tagtäglich grosse Freude.» Er schätze vor allem «den internen Austausch im Team, die abwechslungsreichen Arbeitstage und die Wertschätzung der Kunden». Den Job als Treuhänder empfehle er speziell den Leuten, die sich gerne mit Zahlen auseinandersetzen und bereit sind, sich fortlaufend weiterzubilden, und der Digitalisierung eher entgegenkommen als davonrennen. Weiter führt er aus: «Der Kundenkontakt muss einem Freude bereiten. Es vergeht kaum ein Tag, an dem ich nicht mit einem Kunden in Kontakt trete.» Er ist davon überzeugt, dass es in der Branche immer mehr Quereinsteiger geben wird, weil der Beruf als Treuhänder immer mehr an Beachtung gewinnt und es schlichtweg zu wenige Lehrstellen gibt, um genügend Nachwuchs für die freien Stellen in den Schweizer Treuhandbüros auszubilden. Zudem ist es ein Beruf, den man gut als Quereinsteiger erlernen kann.

Karriere

Du denkst bestimmt: «Wäre ich nochmals jung, dann würde ich eine Treuhandlehre machen!» Aber wie die nachfolgende Grafik zeigt und bereits erwähnt, ist auch ein Quereinstieg möglich!

Oder ist vielleicht dein Kind auf der Suche nach einer geeigneten Lehrstelle? Dann mach es auf diesen Artikel aufmerksam. Denn so sparst du dir zukünftig einen Treuhänder! :)

Bewerben

Wir sind immer offen für interessante Bewerbungen. Bei uns profitierst du nicht nur von modernen Anstellungsbedingungen, sondern auch von einem 20-köpfigen Expertenteam, das dich gerne in deinem Berufsalltag unterstützen und weiterhelfen wird. Ein catchy Video, das mögliche Zweifel aus dem Weg räumt? Kein Problem! Einfach den QR-Code mit deinem Handy scannen und Film ab:



Der vielseitigste Beruf Treuhänder YouTube

Geschäftsausflug 2023

TIERISCH SCHÖN ODER: FLIEGEN WIE EIN VOGEL



Bernadetta Bober

Wie jedes Jahr im Spätsommer fand auch im 2023 unser Geschäftsausflug statt. Am 1. September haben wir uns um 7:45 Uhr vor dem Büro an der Winkelriedstrasse in Schaffhausen versammelt und fuhren 15 Minuten später los Richtung Andelfingen, um unsere Teammitglieder vom Büro Winterthur aufzugabeln. Von da aus ging die Fahrt direkt in den Zoo Zürich weiter.

Im Zoo angekommen, erhielten wir die Möglichkeit, uns eineinhalb Stunden frei zu bewegen und selbständig die zahlreichen Tierarten zu erkunden. Anschliessend stand eine Führung durch die Lewa-Savanne auf dem Programm. Während dieser Führung konnten wir diverse Herdentiere beobachten wie zum Beispiel: Giraffen, Nashörner, Zebras oder Erdmännchen und lernten auch einiges über die Zusammenarbeit vom Zoo Zürich mit der Lewa Wildlife Conservancy in Kenia.

Der Zoo-Guide hat uns nach der Führung zu unserem Flying Lunch in der Mora-Mora Bar im Masoala-Regenwald begleitet. Mitten im Regenwald – neidisch beobachtet von einem roten Vari, welcher sehr nahe bei uns war – durften wir uns stärken. Der Hauptgang wurde in fünf kleine Gänge mit Fleisch & Fisch aufgeteilt, welche wir an den Stehtischen zu uns nehmen durften. Die Veganer unter uns konnten die veganen Optionen geniessen. Zum Dessert wurden wir mit zwei weiteren Gängen verwöhnt: ein Schokomousse sowie Fruchtsalat mit Rosmarin-Eis. Mit vollen Mägen begaben wir uns im Anschluss zurück zum Car.



Der nächste Stopp war das «Windwerk» in Winterthur. Dort durften wir eine Indoor Skydiving Experience erleben. Zu Beginn wurden wir in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Instruktoren haben uns auf das Flug-Erlebnis vorbereitet und alles genau erklärt. Nachdem wir alle die speziellen Anzüge und Helme angezogen hatten, ging das Indoor Skydiving los. Die Instruktoren haben uns jeweils einzeln abwechselnd in den Windkanal gebeten und uns unterstützt, um ein möglichst grossartiges Flugerlebnis erleben zu dürfen. Das Fliegen war toll, aber anstrengender als gedacht.



Anschliessend ging unsere Fahrt wieder zurück nach Andelfingen zur dort neu gebauten Autohalle mit integriertem Hotel und Restaurant. Da wir ein bisschen zu früh in der Autohalle angekommen waren, konnten wir auf der Terrasse ein wenig entspannen und was Kaltes trinken. Der Inhaber des Betriebs begrüsst uns im Anschluss freundlich und führte uns durch das Gebäude und die zahlreichen gut gefüllten Oldtimer-Garagen, die hauseigene Oldtimer-Werkstatt sowie den Hotellerie-Bereich. Nach der Führung durften wir im hauseigenen Restaurant Platz nehmen und ein sehr leckeres mehrgängiges Abendessen geniessen. Nach dem Essen sassen wir noch eine Weile an den Tischen und unterhielten uns gegenseitig. Um circa 22 Uhr endete die Reise und es ging mit dem Car zurück an die Winkelriedstrasse.

Motto: «30 Jahre sind noch nicht genug»

MARKUS TANNER BEREITET SEIN KÜRZERTRETEN AB 2025 VOR

Unter obigem Motto steht für Partner, Inhaber und Verwaltungsrat Markus Tanner das eben begonnene Jahr: Es werden seine letzten zwölf Monate an vor-derster Beratungsfront sein. Denn 2024 hat er sich ausschliesslich reserviert für die begleitete intensive und nachhaltige Einführung seiner Nachfolgerin und Nachfolger auf die spezifischen und individuellen Anforderungen seiner Mandate.

In den vergangenen Monaten hat Markus Tanner viel Zeit in die Sondierung, Analyse und Selektion möglicher Nachfolgerinnen und Nachfolger aufgewendet. Dabei ging es ganz gezielt darum, für jeden einzelnen Tanner-Kunden und dessen fachliche Bedürfnisse die für ihn bestqualifizierten massgeschneiderten Fachspezialisten auszuwählen.

Gefunden hat er sie in der Mandatsleiterin Karin Hochstrasser sowie in den beiden Mandatsleitern Daniel Gehring und Martin Meier. Alle drei sind überaus vertrauenswürdig wie auch sehr kompetent und werden bestens eingeführt und hochmotiviert an die anspruchsvollen Aufgaben herangehen. Markus Tanner wird sie während der nächsten zwölf Monate 100 %ig in ihrer Arbeit und Beratung begleiten und so die kontinuierliche und nachhaltige Mandatsführung im Einklang mit den Ansprüchen und Wünschen der Kundschaft sicherstellen.



Markus Tanner

Daniel Gehring ist diplomierter Wirtschaftsprüfer, B.Sc. in Betriebsökonomie und bringt mehrere Jahre Praxiserfahrung mit als Engagement Manager bei einer der vier grössten Wirtschafts-Prüfungsgesellschaften. Zusätzlich verfügt er über ein breites Wissen im Bereich Obligationenrecht und Spezialkenntnisse auf den Gebieten Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) sowie IFRS-Standards.

Karin Hochstrasser ist Prokuristin und Treuhänderin mit eidg. Fachausweis und arbeitet seit 2012 bei m&F, heute als Mandatsleiterin. In Treuhandtätigkeiten verfügt sie über breites Detail-Wissen und grosses Know-how dank langjähriger Praxiserfahrung. Abgerundet wird ihre enorme Fachkompetenz durch profunde Spezialkenntnisse im Inkassobereich.

Martin Meier ist diplomierter Treuhandexperte. Bei der PwC holte er sich grosse Erfahrung als Billing Specialist und führte anschliessend während fünf Jahren als Senior-Treuhänder verschiedenste PwC-Kundenmandate. 2019 «dockte» Martin Meier als Sachbearbeiter Treuhand wieder bei unserem Team an und arbeitet nunmehr seit 2022 als vollverantwortlicher Mandatsleiter Treuhand.

Und was tut Markus Tanner ab 2025? – Er wird zwar weiterhin bei m&F arbeiten, will jedoch mit einem Maximal-Pensum von 50% etwas kürzer treten. Dabei wird er keine eigenen Mandate mehr betreuen, sondern spezifische Sonderaufgaben im Bereich der Unternehmensentwicklung übernehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin wird Markus Tanner zudem seinen Platz als Partner der Mannhart & Fehr AG für einen jüngeren Nachfolger oder eine jüngere Nachfolgerin frei machen im Sinne einer erfolversprechenden Fortführung und eines soliden Fortbestands des Unternehmens in der Zukunft.



Daniel Gehring



Karin Hochstrasser



Martin Meier

Unser Partner «Munotverein Schaffhausen» stellt sich vor

DER MUNOTVEREIN ERWECKT DEN MUNOT ZUM LEBEN

Farbenfroh leuchtende Raketen schiessen in den Himmel und spiegeln sich in den strahlenden Augen hunderter Kinder, die es sich nach einem erlebnisreichen Nachmittag mit ihren Familien auf der Munotwiese bequem gemacht haben. Dieses Bild hat sich zahlreichen Schaffhauserinnen und Schaffhausern als eine ihrer ersten Erinnerungen an den Munot eingeprägt – und das bereits seit Generationen.

Die Rede ist vom traditionellen Munot-Kinderfest. Kaum ein Kind in der Region, das mit Beginn des Sommers nicht bereits sehnsüchtig auf den alljährlichen Anlass wartet, der rund um den Munot mit zahlreichen Attraktionen aufwartet und in einem grossen Feuerwerk endet. Das Kinderfest ist aber nur eine von rund 20 bis 30 Veranstaltungen, die jährlich vom Munotverein organisiert werden.

Mit seinen rund 4'500 Mitgliedern ist der Munotverein der grösste und zugleich einer der traditionsreichsten Vereine Schaffhausens. Gegründet wurde er 1839 von Johann Jakob Beck zum Abschluss der von ihm initiierten Restaurierungsarbeiten am damals verfallenen und vernachlässigten Munot. Ein Vereinszweck ist deshalb seit über 180 Jahren die «Erhaltung des Munots in seinem Charakter als historisches Bauwerk». Dass der Munot noch immer über der Stadt thront, ist also auch dem Munotverein und insbesondere seinem Gründer zu verdanken.



Bekannter ist der Munotverein aber für sein zweites Ziel: die «Förderung der Geselligkeit sowie den Tanz auf der Munotzinne». Der Munot ist ein lebendiger Teil des gesellschaftlichen und kulturellen Geschehens von Schaffhausen und bietet jedes Jahr ein attraktives Eventprogramm, das vor allem an lauen Sommerabenden «tout Schaffhouse» anzieht.

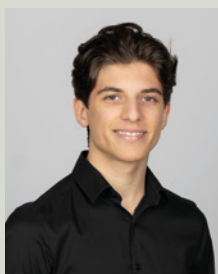
Das vielfältige Angebot reicht von Traditionsanlässen – neben dem Kinderfest vor allem die Munotbälle mit dem Gesellschaftstanz «Quadrille» – über modernere Tanzveranstaltungen wie die Salsa Party und die Munot-Disco bis hin zum Munot-Kino – das Open-Air-Kino mit der wohl schönsten Kulisse der Schweiz. Der 20-köpfige Vorstand sorgt mit einer Heerschar von freiwilligen Helferinnen und Helfern in unzähligen ehrenamtlichen Stunden für die reibungslose Organisation und Durchführung dieser Anlässe – und damit auch in Zukunft für begeistert leuchtende Augen auf dem Schaffhauser Wahrzeichen.

Mitglied werden oder den Munotverein als Helfer/in unterstützen: www.munot.ch

Regionales Sponsoring Engagement von Mannhart & Fehr Treuhand AG

Pinnwand

PERSONAL...



Unsere neuen Gesichter, herzlich willkommen!

Leon Montanile, der mit seiner Familie in Schaffhausen wohnt, hat im August seine Lehre als Kaufmann mit Berufsmaturität begonnen. Aktuell bilden wir somit drei Lernende aus.



Mitte August ist **Christina Helbing-von Rotz**, welche mit ihrer Familie in Winterthur wohnt, bei uns eingetreten. Die studierte Juristin (lic. iur. HSG) bearbeitet mit einem 20 %-Pensum ausschliesslich Steuerfälle in Winterthur.

Seit Mitte September verstärkt uns der in Winterthur wohnhafte **Daniel Gehring** als vollverantwortlicher Mandatsleiter. Nach 7 Jahren bei der KPMG in Zürich, wo er auch die Ausbildung zum eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer absolvierte, hat er sich entschieden, wieder eine Anstellung in seiner ursprünglichen Heimat Schaffhausen anzunehmen.



Seit Ende November arbeitet **Ajan Mahalingasivam** aus Schaffhausen bei uns, parallel zu seinem Masterstudium in Accounting & Controlling an der ZHAW. Er erarbeitete sich Kenntnisse im Steuerbereich durch seine Tätigkeit als Veranlagungssachbearbeiter bei der Kantonalen Steuerverwaltung Schaffhausen in einer Teilzeitanstellung, neben seinem Bachelorstudium an der ZHAW, welches er im Sommer 2022 abschloss. Erste Treuhand Erfahrungen erwarb er sich in Zug.

Nina Niedermann verstärkt seit Januar unser Team in Schaffhausen. Nach dem Abschluss einer Bankausbildung arbeitete Nina in den vergangenen Jahren bei einem grösseren Immobilien-Treuhand im Bereich Immobilienrechnungswesen, seit 2018 in einer leitenden Funktion. Aktuell absolviert sie die letzten Monate der Ausbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA.



Wir gratulieren herzlich!

Tolle Erfolge

Nina Wüest hat im Frühling das Diplom **Sachbearbeiterin Rechnungswesen** erhalten und gleich nahtlos mit den vorbereitenden Kursen zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA begonnen.

Lara Kirchmayr hat im September die Zulassungsprüfung Treuhänderin mit eidg. FA (mit einem Notendurchschnitt von 5.6) bestanden. Und **Susanne Ganster** durfte im November das Zertifikat **CAS in Swiss VAT/MWST** entgegennehmen.

Beförderungen

Mit Wirkung per Anfang Januar konnten wir **Maria Preisig** zur Mandatsleiter-Stellvertreterin ernennen.

Unsere Jubilare

1. Januar 2023 **15 Jahre Julien Carrard**
1. August 2023 **5 Jahre Sara Bürgin**,
Sachbearbeiterin Treuhand
1. Dezember 2023 **30 Jahre Markus Tanner**

Abschied mit herzlichem Dank!

Florian Kupferschmied ist nach zweieinhalbjähriger Tätigkeit Ende Juli ausgetreten. Ende September mussten wir **Ariane Mächler** nach 7-jähriger sehr fleissiger Mitarbeit verabschieden. Per Ende Dezember ist **Susanne Ganster** ausgeschieden.